

Allgemeine Begründung
zur Achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 16. Dezember 2021

Zu Artikel 1

Änderung der Coronaschutzverordnung

Zu § 2

Mit der Änderung in Absatz 8 wird klargestellt, dass die Gleichstellung nicht-immunisierter Personen mit immunisierten Personen für beide betroffenen Personengruppen (Menschen mit Impfhindernis sowie Kinder und Jugendliche bis einschl. 15 Jahre) grundsätzlich das Vorhandensein eines aktuellen negativen Testnachweises erfordert. Für die Personengruppe der Kinder und Jugendlichen bis einschl. 15 Jahre war dieses Erfordernis bislang im Wortlaut nicht explizit zum Ausdruck gekommen, weil das Erfordernis für diese Personengruppe regelmäßig keine praktische Relevanz hat, weil sie als getestet gelten. Insofern ist allerdings zu unterscheiden. Kinder bis zum Schuleintritt gelten wegen der Testerschwernisse in dieser Altersgruppe generell als getestet. Kinder ab Schuleintritt und Jugendliche bis einschl. 15 Jahre gelten deshalb als getestet, weil sie in der Schule dem dortigen engmaschigen Testprogramm unterliegen; für diese Personengruppe kann die Testfiktion daher in Ferienzeiten nicht greifen (s. sogleich die Erläuterungen zu Absatz 8a).

Dasselbe gilt für die Übergangsregelung für 16- und 17jährige Schülerinnen und Schüler.

Mit der Änderung in Absatz 8a wird – wie schon in den Herbstferien – die Testfiktion für Schülerinnen und Schüler für die Zeit des Entfallens der Schultestungen in den Weihnachtsferien ausgesetzt. In der letzten Schulwoche werden weiterhin alle Schultestungen wie üblich – teilweise sogar verstärkt – durchgeführt. Somit gelten Schülerinnen und Schüler für die gesamte Kalenderwoche und damit bis einschließlich 26. Dezember 2021 als getestet. In den beiden folgenden Kalenderwochen ohne Schultestungen, also vom 27. Dezember 2021 bis einschließlich 9. Januar 2022, gelten Schülerinnen und Schüler nicht als getestete Personen.

Das bedeutet – wie oben ausgeführt – für nicht geimpfte oder genesene Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren, dass sie in dieser Zeit nur dann den vollständig immunisierten Personen gleichgestellt sind, wenn sie über einen aktuellen Negativtestnachweis verfügen. Mit Wiederaufnahme der Schultestungen am 10. Januar 2022 lebt die Testfiktion dann wieder auf.

Die Einschränkung der für Schülerinnen und Schüler geltenden Testfiktion während der Ferien ist erforderlich, weil das durch die regelmäßigen Schultestungen dauer-

hafte Infektionsmonitoring und der gegenüber einmaligen Schnelltests erheblich höhere Schutzstandard während der Ferien, in denen keine Schultestungen stattfinden, wegfällt.

Zu § 3

Mit der Änderung in Absatz 2 wird klargestellt, dass die in Nummer 7 geregelte Ausnahme von der Maskenpflicht für immunisierte Personen in Bildungseinrichtungen und Kultureinrichtungen sowie bei Veranstaltungen und Versammlungen, Tagungen, Messen und Kongressen nur besteht, wenn in diesen bzw. bei denen die 2G-Regel gilt (§ 4 Absatz 2). Aus infektiologischer Sicht ist es notwendig, den Wegfall der Maskenpflicht ausdrücklich unter die Voraussetzung zu stellen, dass alle Anwesenden immunisiert sind. Hiervon kann auf behördliche Anordnung im jeweiligen Einzelfall nach Nummer 17 abgewichen werden. Dies gilt beispielsweise für Anordnungen von Prüfungsbehörden zu Ausnahmen von der Maskenpflicht für die Prüflinge.

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 13 betrifft die Maskenpflicht beim gemeinsamen Singen. Sowohl bei Auftritten als auch beim Proben kann von immunisierten Mitglieder von Chören auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Das gleiche gilt für immunisierte Sängerinnen und Sänger bei Auftritten im Rahmen kultureller Angebote und bei dafür erforderlichen Proben. Für alle am gemeinsamen Singen Teilnehmenden, die nicht Mitglieder des Chors sind bzw. nicht als Sängerin oder Sänger auftreten oder für einen solchen Auftritt proben, ist das Tragen einer medizinischen Maske beim gemeinsamen Singen weiterhin erforderlich. Dies gilt entsprechend auch für Gottesdienste. Wird im Gottesdienst gesungen, müssen die immunisierten Mitglieder des Chors oder die immunisierte Sängerin bzw. der immunisierte Sänger keine Maske tragen, die gemeinsam singende Gemeinde hingegen schon.

Zu § 4

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist eine Folgeänderung zu der Ausdehnung des Betriebsverbots von Clubs und Diskotheken auf vergleichbare Veranstaltungen in § 5 Absatz 1.

Private Feiern mit Tanz bleiben unter der Voraussetzung, dass nur immunisierte Personen teilnehmen, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 8a Satz 1 verfügen, zulässig, wenn das Tanzen nicht den Schwerpunkt der Veranstaltung bildet. Das Tanzen wird dann als Schwerpunkt der Veranstaltung anzusehen sein, wenn es das Wesen der Veranstaltung prägt. Dies ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn ein besonderer Anlass wie eine Hochzeit oder ein Geburtstag privat gefeiert wird. Hier bildet der festliche Anlass den Schwerpunkt der Veranstaltung; auch wenn bei der Feier auch getanzt wird, ist das nicht das prägende Element der Veranstaltung. Das gilt auch für private Weihnachts- oder Silvesterfeiern.

Das Tanzen ist jedoch prägendes Element bei öffentlichen Tanzveranstaltungen sowie privaten Tanz- und Diskopartys, weshalb diese nach § 5 Absatz 1 untersagt sind. Hierunter fallen temporäre Diskotheken ebenso wie kommerzielle Partys, auch wenn diese als Weihnachts- oder Silvesterpartys ausgestaltet werden.

Zu § 5

Mit der Änderung in Absatz 1 wird das bisher bereits bestehende Betriebsverbot von Clubs, Diskotheken und vergleichbaren Einrichtungen auf vergleichbare Veranstaltungen wie öffentliche Tanzveranstaltungen, private Tanz- und Diskopartys ausgeweitet.

Diese Untersagung vergleichbarer Veranstaltungen ist nach Änderung des Infektionsschutzgesetzes, welches in seiner bisherigen Fassung die Ausdehnung der Regelung auch auf diese Angebote zunächst verhindert hatte, nunmehr möglich. Somit sind öffentliche Tanzveranstaltungen ebenso wie private Tanz- und Diskoveranstaltungen auch zu Weihnachten und zum Jahreswechsel untersagt. Hierunter fallen zum einen temporäre Diskotheken ebenso wie kommerzielle Partys, auch wenn diese als Weihnachts- oder Silvesterpartys ausgestaltet werden. Zum anderen auch etwa Silvesterbälle in der Gastronomie.

Angesichts des großen Infektionsrisikos bei Tanzveranstaltungen, bei denen es regelmäßig zu nahen Körperkontakten und dem Austausch von Tröpfchen und Aerosolen kommt, ist eine gleiche Behandlung von Tanzveranstaltungen und Clubs und Diskotheken geboten. Der Bundesgesetzgeber hat die bisher in § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG ausdrücklich begrenzten Handlungsmöglichkeiten inzwischen erweitert und dem Verordnungsgeber hierdurch die Gleichbehandlung von öffentlichen Tanzveranstaltungen, privaten Tanz- und Diskopartys und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen aufgrund des Veranstaltungsinhaltes das konkrete Infektionsrisiko dem einer Diskothekennutzung vergleichbar ist, mit Clubs und Diskotheken ermöglicht.

Mit der durch Absatz 2 neu eingeführten Regelung werden auch in diesem Jahr wie bereits zum Jahreswechsel 2020/2021 öffentlich veranstaltete Feuerwerke, sowie jede Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt.

Neben der Verhinderung von großen und nicht auf ihren Immunisierungsstatus kontrollierbaren Menschenansammlungen aus infektiologischen Gründen gilt es auch eine Überlastung des Gesundheitssystems zum Jahreswechsel zu verhindern. An den Jahreswechseln bis 2019/2020 kam es zu teils schweren Verletzungen im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern, insbesondere Feuerwerkskörpern der Kategorie F2. Die Auslastung der Krankenhäuser, insbesondere der Notfallambulanzen, ist auch deswegen an diesen Tagen im Vergleich zum Rest des Jahres regelmäßig hoch.

In Ergänzung zu vielen anderen Maßnahmen des Infektionsschutzes ist es daher aus Gründen des Gesundheitsschutzes auch geboten, diese Kapazitäten soweit wie möglich zu schonen und absehbare, erhebliche und vermeidbare Steigerungen des allgemeinen medizinischen Behandlungsbedarfs insbesondere in Krankenhäusern zu verhindern.

Zu § 6

In Absatz 1 war keine Änderung veranlasst. Dies gilt auch mit Blick auf Fragen des Justizvollzugs. Die Kontaktbeschränkung gilt hier nicht. Denn die Zusammentreffen in

Justizvollzugsanstalten von Gefangenen untereinander (insbesondere im Rahmen des Umschlusses oder der sog. „Freistunde“) oder von Gefangenen mit anderen Personen finden nicht aus privaten Gründen im Sinne dieser Verordnung statt, sondern dienen vollzuglichen Zwecken.

Es bedarf auch keiner Ausdehnung der Kontaktbeschränkung auf den Justizvollzug. Innerhalb von Justizvollzugsanstalten kommt es zwangsläufig zu Zusammentreffen insbesondere unter Gefangenen, aber auch von Gefangenen und anderen Personen. Auch wenn die Impfquote unter Gefangenen schon verhältnismäßig hoch ist, können an solchen Zusammentreffen auch nicht immunisierte Gefangene teilnehmen. Justizvollzugsanstalten stellen grundsätzlich ein „geschlossenes System“ dar, das durch eine Zugangsquarantäne abgesichert ist. Zudem bestehen für zahlreiche Bereiche umfangreiche Testvorgaben. Die vollzuglichen Schutzsysteme sind darauf ausgerichtet, Infektionen von vorneherein aus den Anstalten herauszuhalten, um – zur Gewährleistung der Sicherheit in den Anstalten – die zusätzlichen Beschränkungen aufgrund der Pandemielage innerhalb der Anstalt so verträglich wie möglich zu halten. Darüberhinausgehender Kontaktbeschränkungen bedarf es daher nicht.

Durch die Änderung in Absatz 2 wird dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei der Bekanntmachung, ab welchem Tag in welchen Kreisen und kreisfreien Städten die Kontaktbeschränkungen in Kraft beziehungsweise wieder außer Kraft treten, die Möglichkeit eingeräumt, Verzögerungen bei der Erfassung der Infektionsdaten angemessen zu berücksichtigen.

Maßgeblich ist hierbei, wenn für Tage, an denen im jeweiligen Kreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt anhand der nominalen Meldezahlen die Unterschreitung des Schwellenwerts festgestellt wurde, im Zuge nachträglicher Korrektur eine erhebliche Abweichung zwischen dem ursprünglich festgestellten nominalen Tageswert und dem nachträglich korrigierten realen Tageswert offenbar wird und die korrigierte Verlaufszahl für den jeweils betroffenen Tag nach Vornahme der Korrekturen keine Unterschreitung des Grenzwertes mehr ausweist. Der Zeitpunkt, bis zu dem Nachmeldungen oder Korrekturen im vorgenannten Sinne berücksichtigt werden, soll grundsätzlich 5 Tage ab dem Tag der erstmaligen Feststellung des nominalen Tageswerts nicht übersteigen.

Zu § 7

Die Änderung in Absatz 2 erfolgt als Folgeänderung zur Einfügung des § 5 Absatz 2, nach dem das Verbot von öffentlichem Feuerwerk und Verwendung von Pyrotechnik auf publikumsträchtigen Plätzen von den zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung angeordnet wird. Das Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist hierfür nicht erforderlich.

Zu § 9

Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 12. Januar 2022 verlängert.

Zu Artikel 2

Änderung der Coronabetreuungsverordnung

Zu § 8

Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 12. Januar 2022 verlängert.

Zu Artikel 3

Änderung der Test- und QuarantäneVO

Zu § 10

Durch die Ergänzung in Absatz 1 werden neben den Coronaschnelltests auch die nach dieser Verordnung in Einrichtungen und Unternehmen nach § 5 Nummer 1 Buchstabe a und c, Nummer 2 Buchstabe a, c bis f sowie nach § 5 Nummer 1 Buchstabe b und g, soweit dort die zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz im Hinblick auf die Vulnerabilität der Bewohnerinnen und Bewohner eine Vergleichbarkeit mit den Bewohnerinnen und Bewohnern einer vollstationären Pflegeeinrichtung festgestellt hat, durchgeführten Coronaselbsttests dem wöchentlichen Meldeverfahren an das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen zu Anzahl und positiven Ergebnissen unterworfen.

Hintergrund ist, dass nach § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes geimpfte und genesene Arbeitgeber und Beschäftigte die vorgesehenen Testungen auch durch Coronaselbsttests ohne Überwachung durchführen dürfen. Um deren Anzahl und vor allem die positiven Ergebnisse nachvollziehen zu können, ist die Ausweitung des Meldeverfahrens erforderlich.

Zu § 21

Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 12. Januar 2022 verlängert.